

BESCHEINIGUNG der AUSLÄNDERBEHÖRDE

(nur für ausländische Staatsangehörige außerhalb der EU/EWR und der Schweiz – siehe Nr. 5 des Antrags)
(wenn Sie keine vorhandenen Nachweise vorlegen können) ▶ Bitte zusammen mit dem Antrag einreichen ◀

Nachname, Vorname des Kindes, Geburtsdatum

Aktenzeichen

Frau/Herr (Elternteil) _____ geb. am _____ besitzt seit _____

▶ Genaues Datum angeben ◀

eine **Niederlassungserlaubnis**

eine **Aufenthaltserlaubnis** nach § _____ Abs. _____ Satz _____ AufenthG gültig bis _____

Wichtig:

Diese Aufenthaltserlaubnis berechtigt bzw. hat zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt nein ja

Falls die Aufenthaltserlaubnis nach **§ 18 Abs. 2 AufenthG** erteilt wurde:

Ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach der Beschäftigungsverordnung vom 22.11.2004 in der jeweils geltenden Fassung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt worden? nein ja

Falls die Aufenthaltserlaubnis nach **§ 23 Abs. 1 AufenthG wegen eines Krieges im Heimatland** oder nach den **§§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG** erteilt wurde:

Hält sich der genannte Elternteil seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet auf? nein ja

einen sonstigen Aufenthaltstitel: _____
nach § _____ Abs. _____ Satz _____ AufenthG gültig bis _____

eine **Fiktionsbescheinigung** nach § 81 Abs. _____ AufenthG gültig bis _____
vorausgehender Aufenthaltstitel: _____ nach § _____

einen **vor dem 01.01.2005 nach dem AusIG** erteilten Aufenthaltstitel nach § _____ AusIG,
der nach § 101 Abs. _____ AufenthG weiter gilt als _____ gültig bis _____

Wurde der Elternteil bzw. sein Ehe-/Lebenspartner von einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber zur vorübergehenden Dienstleistung **nach Deutschland entsandt**? nein ja, Elternteil Ehe-/Lebenspartner

Ist der Elternteil bzw. sein Ehe-/Lebenspartner Saisonarbeitnehmer oder Werkvertragsarbeitnehmer? nein ja, Elternteil Ehe-/Lebenspartner

Datum/Unterschrift _____

Stempel der Behörde _____

(bitte abtrennen) ✂

Nur zur Information für Antragsteller:

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer können Elterngeld erhalten, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Es besteht jedoch kein Anspruch auf Elterngeld, wenn die Aufenthaltserlaubnis

- zum Zweck der Ausbildung (§§ 16, 17 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG –) erteilt wurde,
- nach § 18 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden darf,
- wegen eines Krieges in ihrem Heimatland (§ 23 Abs. 1 AufenthG) oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG erteilt wurde.

Ausnahme: Bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1, 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG ist ein Anspruch gegeben, wenn der Ausländer sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.

Die Aufenthaltsberechtigung und unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach dem früheren Ausländergesetz gelten fort als Niederlassungserlaubnis. Bei der befristeten Aufenthaltserlaubnis ist der bisherige Aufenthaltszweck maßgeblich.

Algerische, marokkanische, türkische und tunesische Staatsangehörige sowie deren Familienangehörige haben – soweit die einschlägigen Assoziationsabkommen mit der EWG angewandt werden können – unter den selben Voraussetzungen wie Deutsche Anspruch auf Elterngeld.

Elterngeld wird für **volle** Lebensmonate des Kindes gezahlt. **Fehlt** eine **Anspruchsvoraussetzung** auch nur an einem Tag, besteht für den gesamten Monat **kein Anspruch**. Eine Ausnahme besteht nur, wenn eine Anspruchsvoraussetzung entfällt; dann endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.

BESCHEINIGUNGEN

(wenn Sie keine vorhandenen Nachweise vorlegen können) ▶ Bitte zusammen mit dem Antrag einreichen ◀

Nachname, Vorname des Kindes, Geburtsdatum

Aktenzeichen

KRANKENKASSE (siehe Nr. 12 des Antrags)

Es wird bescheinigt, dass Frau

Krankenkassen-Mitgliedsnummer

keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld hat.

Mutterschaftsgeld nach § für 8 Wochen 12 Wochen nach der Entbindung erhält.

Mutterschaftsgeld nach § nach der Entbindung für die Zeit bis wegen einer vorzeitigen Entbindung erhält.

Das Mutterschaftsgeld beträgt (ggf. **mit Zuschuss** nach § 14 Abs. 2 MuSchG)

vom bis kalendertäglich Euro

vom bis kalendertäglich Euro

Datum/Unterschrift

Stempel d. Krankenkasse

Nachname, Vorname und Geburtsdatum des Kindes, für das Elterngeld beantragt wird

Aktenzeichen

Bescheinigung der Krankenkasse über MUTTERSCHAFTSGELD für ein älteres Kind (nur für Kinder, die frühestens ab 01.07.2005 geboren wurden)

Es wird bescheinigt, dass Frau

für das Kind , geboren am

für die Zeit vom bis Mutterschaftsgeld erhalten hat.

Datum/Unterschrift

Stempel d. Krankenkasse

Nachname, Vorname des Kindes, Geburtsdatum

Aktenzeichen

ARBEITSZEITBESTÄTIGUNG für Zeiten nach der Geburt (siehe Nr. 13 des Antrags)

▶ Ggf. bitte Einkommensnachweise beifügen ◀

Frau/Herr ist bei uns seit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von Wochenstunden im Durchschnitt des Monats beschäftigt. Das Beschäftigungsverhältnis besteht seit

Es handelt sich um eine geringfügige Beschäftigung (§§ 40 bis 40b EStG) mit einem mtl. Bruttoverdienst bis Euro.

Name des Arbeitgebers

Tel.-Nr. und Fax-Nr.

Straße, Haus-Nr.

Postleitzahl, Ort

Datum/Unterschrift

Stempel des Arbeitgebers

Nach den gesetzlichen Regelungen bescheinigt der Arbeitgeber

- den für die Zeit der Mutterschutzfrist gezahlten Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld,
- die wöchentliche Arbeitszeit im Bezugszeitraum und das monatliche Arbeitsentgelt, die abzuziehende Lohnsteuer einschließlich Kirchensteuer, den Solidaritätszuschlag und den Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherungsbeiträge.